

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage Nr.: 110/2014/1</b>			
<b>Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Änderung der Bauleitplanung</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt		öffentlich	Vorberatung	
Verwaltungsausschuss	04.03.2014	nicht öffentlich	Vorberatung	
Stadtrat Bersenbrück	22.04.2014	öffentlich	Entscheidung	

**Geänderter Beschlussvorschlag aus Ausschusssitzung:**

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Änderung der Bauleitplanung wird zur weiteren Beratung in die Fraktionen verwiesen.

**1. Finanzielle Auswirkungen**

- Ja  
 Nein

**I. Gesamtkosten der Maßnahme: €**

**II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: €**

Betroffener Haushaltsbereich

- Ergebnishaushalt**       **Finanzhaushalt/Investitionsprogramm**

Produktnummer/Projektnummer

Bezeichnung:

- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung.  
 Den erforderlichen Mitteln stehen Einzahlungen/Erlöse zur Deckung gegenüber in Höhe von €  
 Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen außer-/überplanmäßig bereitgestellt werden (Ausführungen zur Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

**III. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung:**

- Der Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen.  
 Die Gesamtkosten von € beziehen sich auf die Jahre  
 Es entstehen jährliche Folgekosten in Höhe von €  
 Durch die Maßnahme werden jährliche Erträge erwartet in Höhe von €.

## **2. Beteiligte Stellen:**

Erster Samtgemeinderat  
Fachdienst II: Finanzen  
Samtgemeindebürgermeister

## **Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Ziel/e**

### **Sachverhalt:**

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mit Antrag vom 06.11.2013 beantragt, die Bauleitplanung der Stadt Bersenbrück der Raumordnung anzupassen. Der Antrag ist dem Protokoll der letzten Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt vom 07.11.2013 als Anlage beigefügt. Der Hinweis in dem Antrag, dass eine Anpassung der Raumordnung an die Gesetzeslage notwendig ist, bezieht sich wahrscheinlich auf § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches, in dem steht, dass die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Diese Regelung bezieht sich insbesondere auf das Verfahren der Neuaufstellung von Bebauungsplänen. Eine Regelung hinsichtlich der Anpassung von Altplänen ist im Baugesetzbuch nicht als Verpflichtung enthalten. Der Antrag der Fraktion würde bedeuten, dass mindestens alle Pläne, die vor der letzten Änderung des Landesraumordnungsgesetzes erlassen worden sind, hinsichtlich ihrer Regelungen und Festsetzungen überprüft werden müssten, um dann gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen. Andererseits bestehen nach den geltenden gesetzlichen Regelungen die Möglichkeit, bei eingehenden Baugesuchen (Bauvoranfragen und Bauanträgen) im Falle kollidierender städtebaulicher Interessen, ein entsprechendes Baugesuch zurückzustellen, die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes zu beschließen und gleichzeitig eine Veränderungssperre hinsichtlich der von der Änderung des Bebauungsplanes betroffenen Flächen zu beschließen. Somit kann verhindert werden, dass städtebaulich bedenkliche Vorhaben realisiert werden. Eine rechtliche Überprüfung aller Bebauungspläne und eine teilweise daraus folgende Änderung werden deutlich höhere Planungskosten verursachen, als die alternative Verfahrensweise.

Gez. Dr. Baier  
Stadtdirektor

gez. Heidemann  
Fachdienstleiter III